



PROTOKOLLAUSZUG DER SITZUNG DES GEMEINDERATES 01/11

Datum / Zeit Mittwoch, 19. Januar 2011 / 18.00 – 22.30 Uhr

Vorsitz: Gemeindevorsteher Ott Gregor

Gemeinderäte: Bieberschulte Werner, Gerner Benno, Gerner Michael, Gerner Kurt, von Grünigen Stefanie, Hasler Gina, Kindle Albert, Meier Manfred, Oehry Daniel, Schächle Toni

Entschuldigt:

Protokoll: Leiter Kanzlei Philipp Suhner

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 20/10	
2.	Vernehmlassungsbericht: Anpassung des Finanzausweisungssystems	1
3.	Vernehmlassungsbericht: Teilrevision des Feuerwehrgesetzes	2
4.	Jahresbericht 2010 der Geschäftsprüfungskommission	3
5.	Anstellung eines Lernenden im Lehrberuf Forstwart	4
6.	Polycom-Funkgeräte für die Feuerwehr / Anschaffung 2. Etappe	5
7.	Hauptprojekt Konsolidierung des Gemeindehaushalts / Zwischenbericht	6
8.	Tätigkeitsbericht 2010 / Vermittleramt	7
9.	Neues Verlassenschaftsverfahren: Bestimmung der zuständigen Amtsperson und des Stellvertreters	8
10.	Schaffung einer Verkehrskommission Mandatsperiode 2011-2015	9
11.	Sanierung alte Deponie Tentschagraba / Erweiterungsauftrag zur Entsorgung von Sonderabfällen / Erweiterungsauftrag Baumeisterarbeiten	10
12.	Kompostierplatz Gamprin-Eschen / Vergabe der Kompostierungsarbeiten	11
13.	Rückbau Areal Theodor Frick AG, Brüel / Antrag auf Fristverlängerung	12
14.	Gewerbeanteil Wohnzone B	13
15.	Bewilligung von Nachtragskrediten (I) für das Rechnungsjahr 2010	14
16.	Reduzierter Winterdienst vs. Schwarzräumung	15

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen 042.1
der Gemeinde Protokoll

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 20/10

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 20/10 vom 15. Dezember 2010 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

Finanzausgleich 901

2. Vernehmlassungsbericht: Anpassung des Finanzausweisungssystems 1

Antragsteller Finanzkommission

Bericht

In Trakt. Nr. 189 vom 3. November 2010 hat der Gemeinderat die Finanzkommission beauftragt, eine Stellungnahme zur Anpassung des Finanzausweisungssystems auszuarbeiten. Diese Stellungnahme liegt mittlerweile vor und muss nach der Verabschiedung bis 21. Januar 2011 an das Ressort Finanzen übermittelt werden.

Stellungnahme

Ausgangslage

Die Finanzströme zwischen Land und Gemeinde erfuhren in jüngster Vergangenheit diverse Anpassungen:

- a) Im Jahre 2005 wurde in einer 1. Phase die Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden Liechtensteins, mit welcher zahlreiche Gesetzesanpassungen erfolgten, durchgeführt und auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Knapp 40 Aufgabenbereiche wurden damals zwischen Land und Gemeinden neu geordnet.
- b) Die 2. Projektphase – also die Etablierung eines bedarfsgerechten Finanzausweisungssystems – soll nach Abschluss der ersten, dem Landtag mit dem vorliegenden Bericht unterbreiteten, Projektphase folgen, hiess es damals im Bericht und Antrag zur Neuordnung der Aufgabenentflechtung (BuA 26/2005).

Im Juni des Jahres 2006 hatte sich dann der Landtag nicht mit der Neuordnung des Finanzausweisungssystems zu befassen. Im Bericht und Antrag (51/2006) vertrat die Regierung die Meinung, dass die Verteilung der Kapital- und Ertragssteuer zwischen Land und Gemeinden angesichts der hohen Anstrengungen und Aufwendungen des Landes nicht ausgewogen wären und schlug dem Landtag Gesetzesanpassungen vor, mit welchen der Anteil des Landes an der Kapital- und Ertragssteuer auf netto 50 % angehoben werden soll. Die Regierung wollte dies, gemäss Ausführungen im BuA (51/2006) nicht im Zusammenhang mit der angestrebten Neuordnung des Finanzausweisungssystems vom Land an die Gemeinden sehen und die Neuordnung des Finanzausweisungssystems auch dadurch nicht beeinflussen. Fast alle Vernehmlassungsteilnehmer wünschten sich dann jedoch, dass die Neuordnung des Finanzausweisungssystems mit hoher Dringlichkeit erarbeitet und realisiert werden soll.

- c) Am 24. September 2007 konnte der Landtag die „Reform des Finanzausweisungssystems“ (BuA 114/2007) vom Land zu den Gemeinden in erster Lesung beraten und dann am 24. Oktober 2007 verabschieden und auf den 1. Januar 2008 in Kraft setzen.
- d) Die Ende 2008 anfangs 2009 über unser Land hereingebrochene globale Wirtschafts- und Finanzkrise stellte die Regierung vor neue Herausforderungen.

Die stark zurückgegangenen Steuer- und Vermögenserträge veranlassten die Regierung zu schnellem Handeln, um den Staatshaushalt vor zu starkem Reserveabbau zu verschonen und neue Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Attraktivitätssteigerung des Wirtschafts- und Finanzstandorts Liechtenstein zu schaffen.

- e) Im Juni bzw. im September dieses Jahres wurde ein neues Steuergesetz verabschiedet, welches weitgehend eine Steuerentlastung bei den natürlichen und den juristischen Personen zum Inhalt hat. Es wurde in der Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Steuergesetzes darauf hingewiesen, dass es nachvollziehbar ist, dass der Wirtschaftsstandort Liechtenstein auf eine nachhaltige, moderne und transparente Reform der Unternehmensbesteuerung dringend angewiesen ist.

Durch die Reform des Steuergesetzes und einem Sollertrag von 4 % werden die Gemeinden, wie im Bericht zur Totalrevision des Steuergesetzes aufgeführt, rund CHF 8 Mio. an Erträgen einbüßen. Eschen könnte es aufgrund einer Simulationsberechnung mit Basisjahr 2005 mit rund CHF 0.5 Mio. treffen. Die tatsächlichen Auswirkungen sind erstmals mit dem Steuerjahr 2011 im Rechnungsjahr 2012 zu erkennen bzw. zu beurteilen.

- f) In seiner Sitzung vom Juni 2010 hat sich dann der Landtag mit einem weiteren Reformpaket zur Sanierung des Landeshaushalts befasst (BuA Nr. 73/2010). Die Regierung hält dazu fest: „Der Liechtensteinische Landeshaushalt steht vor grossen Herausforderungen. Erstens steht er nicht nur unter dem Einfluss der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, welche sich dem Ende zu neigen scheint, sondern vor allem die veränderten Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Liechtenstein hinterlassen Spuren in der Landesrechnung“.

Zielsetzung / Ausgabenreduktion

Die Zielsetzung der Ausgabenreduktion um CHF 160 Mio. hat die Regierung wie folgt auf vier Hauptausgabenbereiche aufgeteilt:

Personalaufwand	CHF	15 Mio.
Sachaufwand	CHF	15 Mio.
Finanzzuweisungen an die Gemeinden	CHF	50 Mio.
Laufende und investive Beiträge	CHF	80 Mio.

Hierzu hält die Regierung fest, dass bei den Finanzzuweisungen an die Gemeinden die Herausforderung darin besteht, ein ausgewogenes Paket an Massnahmen zu schnüren, welches einerseits auf die Heterogenität der Gemeindestrukturen Rücksicht nimmt und dennoch die Gemeinden gleichmässig am Reduktionsziel beteiligt. Desweiteren will die Regierung das Finanzierungsverhältnis zwischen beiden Staatsebenen neu definieren. Sie führt auch weiter aus, dass die Finanzzuweisungen an die Gemeinden erst vor wenigen Jahren neu geordnet wurden (wie eingangs erwähnt).

Wie beim Landeshaushalt so wird auch beim Gemeindehaushalt die Prämisse gelten, dass nur ein intakter Gemeindehaushalt inskünftig in der Lage sein wird, die anstehenden Aufgaben erfüllen zu können.

Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht unterbreitet die Regierung Vorschläge zur Anpassung des Finanzzuweisungssystems. Zielsetzung ist es dabei, durch die Änderung verschiedener Systemparameter einen möglichst einheitlichen Rückgang der Finanzzuweisungen bei den Gemeinden zu erreichen.

Gegenüberstellung heutiges und neues Finanzzuweisungssystem:

	Finanzzuweisungen 2008 bis 2011	Finanzzuweisungen 2012 bis 2015	
Durchschnittlicher Finanzbedarf	6'703.00	7'179.00	Jahre 2002-2005 resp. 2006-2009
Faktor (k)	0.87	0.76 für 2012-2013 0.71 für 2014-2015	
Mindestfinanzbedarf	5'832.00	5'456.00 / 5'097.00	
FAG Stufe 2		Kürzung um 10%	
Gemeindeanteil an den K&E-Steuern	40%	35%	Reduktion um 5% wird zum Teil durch den FAG kompensiert
Wegfall der Gemeindeanteile an der Grundstückgewinnsteuer	2/3	--	Ausser bei Vaduz und Schaan werden diese Mindereinnahmen durch den FAG ausgeglichen
Maximalanteil an den K&E-Steuern	40%	25%	wirkt zur Zeit nur bei Vaduz

Die Finanzzuweisungen sollen um CHF 50 Mio. gegenüber dem Niveau des Voranschlags 2010 von CHF 165 Mio. reduziert werden. Unter der Definition des „Modelljahres“ 2010 wurden die Finanzzuweisungsberechnungen überarbeitet und daraus reduzieren sich die Finanzzuweisungen um CHF 9 Mio. auf CHF 156 Mio. Das bedeutet, dass im System des Finanzausgleichs nur noch rund CHF 40 Mio. gespart werden müssen, um gegenüber dem Jahr 2010 eine Reduktion von gesamthaft CHF 50 Mio. zu erreichen.

Das geltende Finanzzuweisungssystem

1. Der Faktor (a)

Das auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretene und bis Ende 2011 noch geltende Finanzzuweisungssystem setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- 2/3 Anteil an der Grundstückgewinnsteuer
- 40 %-Anteil an der Kapital- und Ertragssteuer
- dem eigentlichen Finanzausgleich

Das einnahmenorientierte System wurde durch ein bedarfsorientiertes System abgelöst, die Sonderzuteilungsstufen aufgelassen sowie Anreize für Standortgemeinden zur Betriebsansiedlung mit dem Faktor (a) eingeführt. Ebenso wurden die bisher ausgerichteten Pauschalsubventionen und allfällige Subventionen für Grossprojekte in die Neuregelung miteinbezogen.

Zur Planungssicherheit der Gemeinden wurde der Mindestfinanzbedarf über eine mittelfristige Zeitspanne (garantierte Laufzeit 4 Jahre) festgelegt.

Durch die Reform des Zuweisungssystems, der Kürzung von 50 % auf 40 % bei den Kapital- und Ertragssteuererträgen, büsste die Gemeinde Eschen eigene Einnahmen von CHF 969'000.00 im Jahre 2008 und CHF 840'000.00 im Jahre 2009 ein. Wobei durch das System des Finanzausgleichs der Ausfall dieser Beträge weitestgehend wieder aufgefangen werden konnte.

Grundsätzlich stellt sich durch diesen Kürzungsmechanismus die Frage, welches Interesse die Gemeinden noch haben sollten, wenn die Erträge aus der Kapital- und Ertragssteuer dauernd gekürzt werden. Die Gemeinde als Standortgemeinde hat hohe Infrastrukturausgaben zu leisten. Obwohl bei den Finanzausgleichsgemeinden die Mindererträge aus der Kapital- und Ertragssteuer durch die Finanzausgleichsbetreffnisse fast ausgeglichen werden, wird der Anreiz zur Ansiedlung von Firmen zusehends untergraben, da zum einen der gemeindeeigene Steueranteil gekürzt wird und durch die neue Kürzung der Finanzzuweisungen diese Ertragskraft nochmals zurückgefahren wird.

2. Mindestfinanzbedarf / Faktor (k)

Zur Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs wird der Finanzbedarf der Gemeinden mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festzulegenden Faktor (k) multipliziert, welcher zwischen 0 und 1 liegt. Der Regierungsvorschlag geht dabei von einem Korrekturfaktor von 0.8 (80 %) aus.

Die Zuweisung von Pauschal- und Grossprojektsubventionen wurde durch eine Anpassung des Faktors (k) in das Finanzausgleichssystem integriert. Damit wurde der durchschnittliche Finanzbedarf aller Gemeinden auf ein höheres Niveau angehoben. Die Regierung schlug eine Teilkompensation der Pauschal- und Grossprojektsubventionen von rund CHF 10 Mio. vor, welche durch eine Erhöhung des Faktors (k) von 80 % auf 87 % vorgenommen wurde.

Das neue Finanzausgleichssystem

Das Finanzausgleichssystem soll ab dem 1. Januar 2012 neu geordnet werden und hierfür hat die Regierung Berechnungen unter dem „Modelljahr“ 2010 vorgenommen und folgende Steuererträge als Berechnungsbasis zugrunde gelegt:

Vermögens- und Erwerbssteuer	2009 + 3 %; Steuerteilung analog 2009
Kapital- und Ertragssteuer	Gesamtvolumen (100 %) CHF 160 Mio.
Grundstückgewinnsteuer	Mittelwert 2005 - 2009

Aufgrund dieser Angaben ergeben sich für die Gemeinde Eschen nachstehende Steuererträge:

Vermögens- und Erwerbssteuer	CHF	8'007'343.00
Kapital- und Ertragssteuer	CHF	3'017'562.00
Grundstückgewinnsteuer	CHF	806'893.00

Auf Basis dieser Werte ergibt sich für das Modelljahr ohne Veränderung der einzelnen Parameter die folgende Finanzausgleichs-Berechnung für die Gemeinde Eschen:

Finanzausgleich Stufe 1	CHF	13'542'906.00
Total Finanzausgleichsmittel	CHF	17'367'361.00

Um das Sanierungsziel des Landeshaushalts zu erreichen, sind sich die Gemeinden um ihren zu leistenden Beitrag bewusst. Mit rund CHF 40 Mio. oder 25 % am Gesamtsparziel von CHF 160 Mio. leisten sie im Verhältnis zu anderen Sparzielen einen recht hohen Beitrag.

Diese ertragsseitige Einnahmenreduktion basiert auf einer Modellrechnung unter sehr schwierigen Einschätzungen der Wirtschafts- und Finanzplatzentwicklung. In welcher Höhe sich dann die definitiven Steuerausfälle zeigen, ist schwierig zu beurteilen. Von einer Planungssicherheit kann hier kaum gesprochen werden.

Wie eingangs erwähnt, wurden in den verschiedenen Reformprojekten Kürzungsmechanismen in den Zuweisungsbefugnissen an die Gemeinden eingebaut. Ebenfalls wurden die Pauschalsubventionen in der Vergangenheit stetig gekürzt und dann im noch geltenden Finanzausgleichssystem ein durchschnittlicher Betrag von rund CHF 10 Mio. als Ersatz für die Pauschalsubventionen in den Faktor (k) von 0.87 eingebaut.

Die Regierung schlägt aufgrund der Diskussion in der Vorsteherkonferenz von Ende September 2010 eine zweiteilige Reduktion des Faktors (k) auf einen Wert von 0.71 vor. Für die Jahre 2012/2013 soll der Faktor (k) auf 0.76 und für die Jahre 2014/2015 auf 0.71 festgelegt werden.

Durch die beabsichtigte Reduktion des Faktors (k) von 0.87 auf 0.71 werden die ursprünglichen überführten Mittel aus den Pauschalsubventionen endgültig entfallen. Das widerspricht der Zusage im bestehenden Finanzausgleichssystem.

Auswirkungen für die Gemeinde Eschen

Dass für die Gemeinde Eschen mit den auf Seite 45 des Vernehmlassungsberichts aufgezeigten Finanzausgleichskürzungen aus finanzieller Sicht kaum verkraftbar sind, begründet sich darin, dass sie heute jene Gemeinde ist, die von allen Gemeinden am meisten Finanzausgleich beansprucht, trotz des höchsten Gemeindesteuerzuschlages zur Vermögens- und Erwerbssteuer von 200%. Zudem fährt die Gemeinde Eschen auch einen harten Sparkurs, was sich durch die landesweit tiefsten Gesamtausgaben pro Kopf im Jahre 2009 (siehe Tabelle 20) zeigt. Die Gemeinde stösst bei weiteren Finanzkürzungen an ihre finanziellen Grenzen und kann künftig allen notwendigen Verpflichtungen nur durch einen starken Reservenabbau nachkommen.

Sollten sich die Steuererträge mittelfristig nicht erholen, ist die Fremdfinanzierung von notwendigen Infrastruktureinrichtungen nicht auszuschliessen.

Die Gemeinde Eschen möchte dennoch aufgrund der finanziell ungünstigen Voraussetzungen ihren solidarischen Beitrag zur Erreichung des Sparzieles beitragen. Sie wünscht daher ausdrücklich, dass die Anpassung des Mindestfinanzbedarfs für die Finanzausgleichsgemeinden stufenweise erfolgt. Aufgrund der beengten finanziellen Verhältnisse, wie oben dargelegt, beantragt die Gemeinde eine Erhöhung bzw. eine Festsetzung des Faktors (k) auf 0.80 für die Jahre 2012/2013 und für die Jahre 2014/2015 auf 0.75.

Die Gemeinde Eschen erwartet in den kommenden Jahren erhöhte Aufwendungen im baulichen Unterhalt und in den Bereichen der Bildung und der Sozialen Wohlfahrt. Um eine gute Grundversorgung gewährleisten zu können, braucht sie die notwendigen Mittel dazu.

Sollte die Regierung am Sparziel bei den Gemeinden von CHF 50 Mio. resp. von CHF 40 Mio. festhalten, so müsste dies wohl über die Gemeinde Vaduz erfolgen, welche über die größten frei verfügbaren Eigenmittel verfügt, wie dies im Anhang 4 ersichtlich ist.

Situation anderer Gemeinden

Vaduz konnte aufgrund des hohen Kapital- und Ertragssteueranteils überproportional profitieren, wobei sie nicht jene Infrastrukturkosten aufzuwenden hatte, wie dies andere Gemeinden vollziehen müssen. Viele ertrags- und kapitalkräftige Finanzinstitute sind entlang des Landesstrassennetzes und an den landeseigenen Plätzen entstanden, wofür die Gemeinde Vaduz keine finanziellen Mittel für Erschliessungen oder Arrondierungen aufzuwenden hatte. Eine zusätzliche Belastung bzw. eine weitere Kürzung bei den Kapital- und Ertragssteuern ist aufgrund des Verhältnisses zu anderen Gemeinden durchaus verkraftbar. Gemäss Anhang 4 hat die Gemeinde Vaduz in den Jahren 2005 - 2009 rund CHF 34.4 Mio. an Finanzausgleich erhalten. Im gleichen Zeitraum konnte Eschen lediglich die Hälfte, d.h. CHF 17.3 Mio. für sich beanspruchen. Solche gravierende Unterschiede zeigen auf, dass das System nicht ausgleichend wirkt und das Finanzausgleichssystem an seine Grenzen des Ausgleichs stösst. Der horizontale Finanzausgleich spielt leider nicht.

Das Nettofinanzvermögen wird in die Berechnungen der Finanzzuweisungen nicht miteinbezogen. Per Ende des Jahres 2009 weist die Gemeinde Vaduz (Anhang 2 zum Bericht) ein Nettofinanzvermögen von CHF 322.6 Mio. aus. Eschen hingegen verfügt über ein Nettofinanzvermögen von CHF 40.56 Mio., was einem Verhältnis von 12.57 % entspricht. Eine stärkere Kürzung in den Finanzzuweisungen, als in der Vernehmlassungsvorlage aufgeführt, ist bei der Gemeinde Vaduz vertretbar und eine Entlastung der Kürzungen bei den mittleren Gemeinden wie Eschen, Mauren, Triesen und Balzers notwendig. Auch diese Gemeinden haben ihre notwendigen Infrastrukturen zu bauen, zu unterhalten und brauchen ein Minimum an Reservekapital für künftige Aufgaben zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner.

Änderungsvorschlag / Parameter

Die Gemeinde Eschen wird es, sofern die Regierungsvorlage in den Zuweisungsbefugnissen keine Änderung erfährt, in Zukunft in finanzieller Hinsicht recht schwierig haben, all ihre Verpflichtungen aus eigener Kraft finanzieren zu können. Der eigene Handlungsspielraum ist weitgehend ausgeschöpft. Dies zeigt sich am Gemeindesteuerzuschlag von 200 %, auf welchen alle anderen Gemeinden - ausser Ruggell - verzichten können.

Es wäre wünschenswert und notwendig, wenn korrigierend in das Finanzzuweisungssystem eingegriffen würde und ein vermehrter Ausgleich von den finanzstärksten Gemeinden zu den finanziell weniger gut dotierten Gemeinden geschaffen werden könnte.

Als weitere Reduktionsmassnahme schlägt die Regierung die Kürzung des Zuschlagssatzes für die Finanzausgleichsstufe 2 um 10 % für kleinere Gemeinden vor.

Die Kombination sämtlicher Anpassungsvorschläge resultiert in einer Reduktion der Finanzzuweisungsmittel aller Gemeinden um CHF 38.5 Mio. gemäss „Modelljahr“.

Es ergeben sich folgende Veränderungen für die einzelnen Gemeinden:

	Differenz							Total Finanzzuweisungen	
	V&E-Steuer	K&E-Steuer brutto	K&E-Steuer kürzungen	K&E-Steuer netto	Grundstück-gewinnst.	FAG Stufe 1	FAG Stufe 2		
Balzers		-358'903		-358'903	-910'756	-2'155'839		-3'425'498	-21.2%
Triesen		-930'406		-930'406	-1'375'903	-1'503'651		-3'809'959	-21.7%
Triesenberg		-73'907		-73'907	-581'768	-1'209'408	-495'508	-2'360'591	-16.8%
Vaduz		-3'534'574	-8'065'427	-11'600'000	-2'719'817			-14'319'817	-50.6%
Schaan		-1'556'757		-1'556'757	-1'650'558			-3'207'315	-22.7%
Planken		-1'477		-1'477	-209'454	-99'479	-242'903	-553'314	-15.3%
Eschen		-377'195		-377'195	-806'893	-2'011'117		-3'195'205	-18.4%
Mauren		-385'407		-385'407	-1'019'665	-1'565'629		-2'970'701	-19.9%
Gamprin		-621'956		-621'956	-668'231	-59'880	-380'540	-1'730'607	-15.3%
Schellenberg		-7'650		-7'650	-125'287	-617'099	-325'231	-1'075'267	-14.2%
Ruggell		-151'769		-151'769	-702'777	-634'317	-367'259	-1'856'121	-16.8%
Total		-8'000'000	-8'065'427	-16'065'427	-10'771'110	-9'856'418	-1'811'441	-38'504'394	-24.7%

Aus dieser Tabelle ist zu erkennen, dass die Kürzungen bei den sogenannten mittleren Gemeinden (Eschen, Mauren, Triesen und Balzers) zwischen 18.4 % und 21.7 % liegen. Bei den kleineren Gemeinden (Gamprin, Schellenberg, Ruggell und Planken), welche noch Finanzzuweisungen aus der Stufe 2 erhalten, liegen die Kürzungsbefugnisse gemäss Regierungsvorschlag zwischen 14.2 % und 16.8 %. Gemäss Definition FAG Stufe 2 sollen die kleineren Gemeinden für „die Kosten der Kleinheit“ und die damit verbundenen Grössennachteile entschädigt werden.

Die Gemeinde Eschen schlägt eine Festsetzung der Finanzausgleichsstufe 2 auf 20 % zu Gunsten der Stufe 1 des Finanzausgleichs vor. Durch diese erhöhte Kürzung könnte eine weitere Angleichung der prozentualen Kürzungen an die mittleren Gemeinden erreicht werden. Wie die Regierung im Bericht ausführt, möchte sie die relevanten Parameter so setzen, dass sich der Rückgang der Finanzausgleichsstufe in einer möglichst engen Bandbreite bewegt.

Durch die Kürzung des FAG-Stufe 2 von 20% (anstatt 10%) könnte dieses Ziel besser erreicht werden. Zudem ist diese Kürzung für die kleineren Gemeinden vertretbar, da sie ihre Gemeindesteuerzuschläge auf 150 % (ausser Ruggell) festgesetzt haben und bewusst auf höhere eigene Steuereinnahmen verzichten.

Ein weiteres Indiz, dass die Gemeinde Eschen kostenbewusst und sparsam mit den finanziellen Mitteln umgeht und auf ungekürzte Finanzausgleichsstufe angewiesen ist, wird aus der Tabelle auf Seite 20 aufgezeigt. Die Gemeinde Eschen weist per Ende 2009 die tiefsten Gesamtausgaben pro Kopf aus. Ihr ist es gelungen, trotz stetig steigenden Kosten im Bildungsbereich (erhöhte Aufwendungen der Beitragsleistungen an den Staat) und im Bereich der Sozialen Wohlfahrt (massive Kostensteigerung bei den Beiträgen an die Ergänzungsleistungen) Einsparungen vorzunehmen. Weitere Kürzungen in den Finanzausgleichsstufen bringen – wie erwähnt – die Gemeinde an die Grenze des Machbaren.

Um den Sparwillen und eine allfällige strukturelle Bereinigung des Gemeindehaushaltes durchzuführen, hat sich die Gemeinde Eschen im August 2010 entschieden, den Finanzhaushalt einer Analyse zu unterziehen, welche nachhaltige Sparpotenziale aufzeigen soll. Das Vorprojekt ist abgeschlossen und anfangs Dezember 2010 wurde mit dem Hauptprojekt gestartet.

Aus all diesen Gründen ersucht die Gemeinde Eschen die Regierung die oben dargelegten Zuweisungskürzungen nochmals zu überdenken und im Sinne eines horizontalen Finanzausgleichs die oben aufgeführten Kürzungsanträge bzw. Umverteilungsanträge zu prüfen.

Die Berechnungen aufgrund des von der Regierung erstellten „Modelljahres 2010“ sind jedoch mit Vorsicht zu betrachten. Wir sind der Ansicht, dass den Berechnungen die effektiven Steuererträge zugrunde gelegt werden sollten. Dies müsste bis zum Bericht und Antrag an den Landtag im März 2011 möglich sein.

Abschliessend möchten wir nochmals erwähnen, dass die vorgeschlagenen Finanzausgleichskürzungen die Gemeinde Eschen vor grössere Herausforderungen stellt. Eine zusätzliche Übernahme von Landesaufgaben ist auf dieser Basis nicht mehr möglich und nicht finanzierbar.

Finanzausgleichsstufen und Steuererträge gemäss „Modelljahr 2010“

	Total		Veränderung			
	Finanzausgleichsstufen	Steuern & Finanzausgleichsstufen	Finanzausgleichsstufen	in %	Steuern & Finanzausgleichsstufen	in %
Balzers	16'183'757	27'202'749	-3'425'498	-21%	-3'425'498	-13%
Triesen	17'589'239	30'265'523	-3'809'959	-22%	-3'809'959	-13%
Triesenberg	14'017'577	19'763'966	-2'360'591	-17%	-2'360'591	-12%
Vaduz	28'319'817	59'480'242	-14'319'817	-51%	-14'319'817	-24%
Schaan	14'104'616	49'193'084	-3'207'315	-23%	-3'207'315	-7%
Planken	3'627'249	4'893'516	-553'314	-15%	-553'314	-11%
Eschen	17'367'361	25'374'704	-3'195'205	-18%	-3'195'205	-13%
Mauren	14'939'131	23'592'445	-2'970'701	-20%	-2'970'701	-13%
Gamprin	11'311'293	14'535'365	-1'730'607	-15%	-1'730'607	-12%
Schellenberg	7'571'924	9'207'246	-1'075'267	-14%	-1'075'267	-12%
Ruggell	11'059'173	15'495'944	-1'856'121	-17%	-1'856'121	-12%
Total	156'091'137	279'004'786	-38'504'395	-25%	-38'504'395	-14%

Leider macht die Regierung im Vernehmlassungsbericht keine Ausführungen wie sie und ob sie allfällige Kürzungen bei wesentlichen Änderungen der Steuererträge zu Gunsten der Finanzausgleichsgemeinden zurücknehmen würde. Diese Aussage fehlt im Bericht und Antrag.

Antrag

Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen und bis am 21. Januar 2011 dem Ressort Finanzen zu übermitteln.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung	006.1
Brand- und Katastrophenschutz, Zivilschutz, Rettungswesen	06
Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Vorschriften), Alarmierung, Sirenenbetreuung	060

3. Vernehmlassungsbericht: Teilrevision des Feuerwehrgesetzes 2

Antragsteller Ressort öffentliche Sicherheit

Bericht

In Trakt. Nr. 210 vom 1. Dezember 2010 hat der Gemeinderat das Ressort öffentliche Sicherheit beauftragt, eine Stellungnahme zur Teilrevision des Feuerwehrgesetzes auszuarbeiten. Das Ressort öffentliche Sicherheit möchte die Stellungnahme des Liechtensteinischen Feuerwehrverbandes unterstützen, welche nachfolgend wiedergegeben wird:

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungschef,
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Anbei die Stellungnahme des LFV bezüglich der Teilrevision des Gesetzes über das Feuerwehrwesen. In dieser Stellungnahme sind die Anmerkungen aller Feuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und des LFV-Vorstandes zusammen aufgeführt.

Nachfolgend die Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Art. 7, Abs. 2 Gemeindefeuerwehr

Dem Feuerwehrekader gehören der Feuerwehrkommandant, dessen Stellvertreter und weitere vom Feuerwehrkommandanten bezeichnete Mitglieder der Mannschaft an. Dieses berät und unterstützt den Feuerwehrkommandanten in der Ausübung seiner Aufgaben.

Mit der Ergänzung; Dieses berät und unterstützt den Feuerwehrkommandanten in der Ausübung seiner Aufgaben aus Art. 10 Abs. 2 entfällt bei Art. 10 der ganze Absatz 2, da diese Formulierung bereits im Art. 7 Abs. 2 genügend definiert ist.

Art. 9; Feuerwachen

Der Art. 9 kann ganz gestrichen werden. Es gibt keine Gemeinde im Land, die noch auf Föhnwache geht. Allenfalls ist mit Art. 3 Abs. 3 im Bedarfsfall die Möglichkeit vorhanden, dass der Gemeinderat als besonderes Vorkommnis Feuerwachen bzw. Föhnwachen anordnen könnte.

Art. 10; Abs. 2 Feuerwehrkommandant

Der Abs. 2 kann weggelassen werden, wenn oben erwähnte Änderung von Art. 7 Abs. 2 umgesetzt wird.

Art. 14a; Abs. 1 und II. Übergangsbestimmungen Abs.1

Letzter Satz Art. 14 a Abs. 1 „Die Regierung kann Richtlinien für die Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen erlassen“. Unserer Ansicht nach ist das ein Muss, sowohl bei Neubauten als auch bei Altbauten oder Umnutzungen. Im Sinne einer einheitlicheren Beurteilung und Handhabung vor allem während der Übergangszeit siehe Übergangsbestimmungen Abs. 1 sind klare Richtlinien bei der Identifikation der Bauten und Anlagen unumgänglich.

Art. 26, Abs. 1 Kommandoverhältnisse auf dem Schadenplatz

Definition Einsatzleiter. Die klare Formulierung wird begrüsst, ergibt aber mit dem bestehenden Gradierungsreglement Komplikationen. Es gibt geschenkte Grade für Tätigkeiten ausserhalb der Ortsfeuerwehr wie z.B. für Instruktoren und den Landeskommendanten. In der Gemeinde sollten aber der Kommandant und sein Stellvertreter im Einsatz in dieser Reihenfolge die höchsten Ränge darstellen. Auch kann mit der bestehenden Formulierung bei Nachbarschaftshilfe ein ranghöherer Offizier das Kommando dem ortsansässigen Einsatzleiter entnehmen. Das ist nicht gewünscht. Es ist also so, dass in Feuerwehren mit Instruktoren oder dem Landeskommendanten der Kommandant nicht den höchsten Rang hat.

Diese Reihenfolge muss unseres Erachtens noch präzisiert werden. Der Kommandant und der Stv. sollten im Einsatz über der Rangreihenfolge der Offiziere stehen.

Art. 26, Abs. 3 Kommandoverhältnisse auf dem Schadenplatz

Eine bessere Formulierung diesbezüglich scheint uns:

3) Wird die Feuerwehr zur Hilfeleistung im Sinne von Art. 17 aufgeboden, so bleibt sie unter ihrem eigenen Kommando, auch wenn für derartige Katastrophenfälle eine Amtsperson zuständig ist.

Es kann sein, dass der Kommandant nicht auf dem Schadenplatz ist und mit der obigen Formulierung ist klar, dass die Feuerwehr dann einfach unter der jeweiligen Führung operiert. Wir empfehlen daher das Wort Kommandant durch „eigenen Kommando“ zu ersetzen.

Art. 27, Abs. 2 Vermeidung von Gebäudeschäden

Der Inhaber der Befehlsgewalt oder der Einsatzleiter hat dafür zu sorgen, dass alle unnötigen Zerstörungen am Brandobjekt unterbleiben.

Auch hier kann bei Abwesenheit des Kommandanten dieser die unnötige Zerstörung nicht vermeiden. Darum den bestehenden Text: „Der Kommandant“ die Formulierung mit „Der Inhaber der Befehlsgewalt oder der Einsatzleiter“ ändern.

Art. 27, Abs. 4 Vermeidung von Gebäudeschäden

4) Wird die Feuerwehr zu weitergehender Aufräumarbeit zugezogen, hat sich der Kommandant mit dem Gebäudeeigentümer bezüglich der Entschädigung zu verständigen.

Es ist nicht Sache des Kommandanten über die Höhe der Entschädigung zu verhandeln. Zum einen bestimmt der Kommandant aus seiner Sicht wie lange der Einsatz dauert. Er entscheidet auch im Sinne der Sicherheit was notwendig ist zu entfernen oder aufzuräumen. Zum anderen müsste bei weitergehenden Aufräumarbeiten sicher mit der Versicherung Rücksprache genommen werden und dies ist Aufgabe des Eigentümers und nicht des Kommandanten. Die Verrechnung der Entschädigung ist Sache der Gemeinde und die Ansätze sind in der Feuerwehrordnung der Gemeinde geregelt. Auch soll die Reihenfolge umgekehrt werden, dass der Gebäudeeigentümer die Initiative ergreifen muss und nicht die Gemeinde.

Der neue Text müsste also heissen:

4) Wird die Feuerwehr zu weitergehender Aufräumarbeit zugezogen, hat sich der Gebäudeeigentümer mit der Gemeinde bezüglich der Entschädigung zu verständigen.

Antrag

Die vorliegende Stellungnahme sei zu unterstützen und in diesem Sinne bis am 31. Januar 2011 dem Ressort Inneres zu übermitteln.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Geschäftsprüfungskommission

025

4. Jahresbericht 2010 der Geschäftsprüfungskommission

3

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Gemäss Art. 57 des Gemeindegesetzes informiert die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Eschen-Nendeln den Vorsteher sowie den Gemeinderat über deren Prüfungsaktivitäten.

Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Eschen-Nendeln hat sich im Jahre 2010 während insgesamt 7 Tagen zusammengefunden, um die Jahresrechnung 2009 sowie verschiedene Geschäfte und Themenbereiche zu prüfen und sich informieren zu lassen.

Rechtliches

Art. 57 Gemeindegesetz

Aufgaben

- 1) Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die laufende Kontrolle der Verwaltung und des Rechnungswesens der Gemeinde. Sie überprüft den Rechnungsabschluss und mindestens zweimal jährlich die finanzielle Gebarung. Sie berichtet überdies dem Gemeinderat über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt Antrag auf Genehmigung der Gemeinderechnung und Entlastung der Organe.
- 2) Die Geschäftsprüfungskommission besitzt das Recht der Akteneinsicht und der Besichtigung aller Gemeindewerke. Die Behörden der Gemeinde sowie deren Bedienstete sind der Geschäftsprüfungskommission gegenüber auskunftspflichtig.
- 3) Die Geschäftsprüfungskommission kann sich zur Kontrolle des Rechnungswesens der Dienste einer von der Regierung anerkannten Revisionsgesellschaft bedienen.

Antrag / Änderung

1. Der Jahresbericht 2010 der Geschäftsprüfungskommission sei im nicht zustimmenden Sinne zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Geschäftsprüfungskommission sei an eine der nächsten Gemeinderatssitzungen einzuladen, damit die Themen besprochen werden können.

Beschlüsse

Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen. 10 Ja (5 VU, 5 FBP)

Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen. 10 Ja (5 VU, 5 FBP)

Lehrlinge, Lehrlingsausbildung, Schnupperlehrlinge, Praktikanten	035
Forstwirtschaft	75
Gemeindeförster, Waldarbeiter	751.1

5. Anstellung eines Lernenden im Lehrberuf Forstwart **4**

Antragstellerin Personalleiterin

Bericht

Die Ausschreibung der Lehrstelle Forstwart erfolgte im Herbst 2010. Es haben sich 5 Kandidaten auf die Ausschreibung gemeldet. Der Leiter Forstbetrieb sowie die Personalleiterin haben gemeinsam die Rekrutierung durchgeführt. 1 Person hat sich nicht mehr gemeldet und 1 Person wurde von unserer Seite aus abgesagt. 3 Kandidaten wurden in die engere Auswahl aufgenommen und zu einer Schnupperlehre eingeladen. Während der Schnupperlehre absolvierten die Kandidaten verschiedene Aufgaben im praktischen Bereich beim Leiter Forstbetrieb und einen theoretischen Teil bei der Personalleiterin.

Antrag

Rhomberg Stefan sei per 1. August 2011 als Lernender Forstwart einzustellen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Feuerwehrgeräte, Uniformen, Fahrzeuge, Feuerwehr-Stützpunkt Vaduz	063
Errichtung und Erweiterung von Gemeindegebäuden, Einrichtung und Möblierung, Arbeitsvergaben, Nachtragskredite etc.	621

6. Polycom-Funkgeräte für die Feuerwehr / Anschaffung 2. Etappe **5**

Antragsteller: Gemeindevorsteher

Bericht

Am 9. Dezember 2009 hat der Gemeinderat eine erste Tranche für die Anschaffungen für Polycom-Funkgeräte bewilligt und gleichzeitig entschieden, den Vollausbau in einer weiteren Etappe in den Folgejahren nach Bedarf zu realisieren.

Ausstehend sind ch 17 Gräte Hierfür it eine Offerte von CHF 58'197.95 inkl. MWSt. von der Firma SiemensITSolutionandServicesAG, Zürich, eingeholt worden.

Budget 2011

In der Investitionsbudget 2011 sind unter dem Konto Nr. 140.506.01 CHF 62'000.00 budgetiert.

Anträge

1. Das Budget von CHF 62'000.00 sei frei zu geben.
2. Der Auftrag für die 17 Polycom Funkgeräte sowie Zubehör im Gesamtumfang von CHF 58'197.95 sei an die Firma Siemens, Zürich, zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Geschäftsverteilung, Geschäftsgang, Verwaltungsvereinfachung, Reorganisation, Schriftgutverwaltung, Geschäftsordnungen, Stellenbeschreibungen 041

Haushaltswirtschaft / Budget 94

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten 940

7. Hauptprojekt Konsolidierung des Gemeindehaushalts / Zwischenbericht 6

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Der Gemeinderat hat am 20. Oktober 2010 der AxaloAG, Vaduz, einen Auftrag zur Erarbeitung einer ersten Projektphase „Konsolidierung Gemeindehaushalt“ erteilt. Mittlerweile haben eine Kick-Off-Veranstaltung sowie diverse Workshops zu den Themen Sachaufwand, Beitragsleistungen, interne Ressourcen sowie investive Ausgaben stattgefunden.

In diesen Workshops wurden die Kostenstrukturen analysiert, die Veränderungen der letzten Jahre im Gemeindehaushalt pro Thema angeschaut und auf das Vorprojekt Rückblick genommen. Ebenfalls wurden Sparpotentiale beurteilt sowie konkrete Themen (Controlling, Budgetüberwachung, einzelne Kosten) besprochen.

Die Ergebnisse aus diesen Workshops werden dem Gemeinderat an der heutigen Sitzung vorgestellt und das weitere Vorgehen skizziert.

Präsentation der Zwischenergebnisse

Vom 22. Dezember 2010 bis 13. Januar 2011 wurden 5 Workshops mit verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung zu verschiedenen Themen durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass das Reduktionsziel nicht überall erreicht werden kann.

Bei den internen Ressourcen kann dank der Optimierung in den Kommissionen und der Leistungserbringung rund CHF 200'000.00 bis CHF 250'000.00 gespart werden. Ursprünglich wurde hier mit dem Doppelten gerechnet.

Bei den Beitragsleistungen besteht die Problematik, dass viele Beitragsleistungen fremdbestimmt sind und nicht kurzfristig verändert werden können. Hier sind langfristige und intensive Verhandlungen nötig, um Einsparungen zu erreichen. Das Reduktionsziel kann direkt etwa zu 33% erreicht werden.

Bei den Sachaufwendungen und den investiven Ausgaben können die Ziele zu mehr als 100% erreicht werden.

Die unter dem Strich fehlenden Einsparungen können durch übergreifende Massnahmen (Strategie- und Prozessänderungen, Kooperationen) in den Bereichen Umwelt, Verkehr, Soziales und Raumplanung erreicht werden. Die Themen sollen parallel zu den Teilprojekt-Sparansätzen bearbeitet, beurteilt und in Projekten umgesetzt werden.

Der Einnahmeseite muss ebenfalls noch die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Der Zeitplan sieht vor, dass im Februar die Vorschläge zur Bearbeitung in die Laufzettel abgefüllt werden. Das erste Massnahmenpaket soll anfangs März 2011 beurteilt und priorisiert werden. Im gleichen Monat soll ein Vorschlag des 1. Massnahmenpakets an den Gemeinderat eingereicht werden. Im April sollen dann konkrete Vorschläge ausgearbeitet werden und weitere Workshops stattfinden. Bis Mitte Mai sollte das erste Massnahmenpaket abgeschlossen sein. Danach kann die effektive Umsetzung in den konkreten Projekten erfolgen.

Antrag

Von der bisherigen Arbeit und vom Zwischenstand des Projektes sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vermittleramt (inkl. Wahlen)

102

8. Tätigkeitsbericht 2010 / Vermittleramt

7

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Vermittler Gerner Adolf reicht dem Gemeinderat folgenden Bericht zu seiner Tätigkeit 2010 ein:

Das Vermittleramt wurde 36 Mal um Anberaumung einer Vermittlungsverhandlung ersucht. 35 Vermittlungen auf Forderungen, 1 Vermittlung auf Ehrenbeleidigung und 3 Vermittlungen mussten zwei Mal anberaumt werden.

Bei 12 Vermittlungen ist die beklagte Partei unentschuldigt nicht erschienen (Leitschein verlangt). Bei 5 Vermittlungen hat sich die beklagte Partei entschuldigt und ist nicht erschienen (Leitschein verlangt). Bei 8 Vermittlungen konnte keine Einigung erzielt werden (Leitschein verlangt). Bei 2 Vermittlungen ist der Vermittlungstermin abgesagt worden, weil die Forderung anderweitig erledigt wurde. Bei 8 Vermittlungen haben sich die Parteien in einem Vergleich geeinigt. Die Ehrenbeleidigung wurde im gegenseitigen Einvernehmen erledigt. Ferner wurden im Berichtsjahr 415 Unterschriften beglaubigt und diverse Besprechungen und Auskünfte abgehalten.

Der Abschlussbericht ist gemäss Gesetz dem FL-Landgericht zugegangen.

Anträge

1. Der Bericht sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Vermittler Gerner Adolf sei für seine geleistete Arbeit der beste Dank zu übermitteln.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Im Ausstand

Gemeinderat Michael Gerner

Nachlasssicherung, Vermögensinventare von Verstorbenen, Testamente 104.6

9. Neues Verlassenschaftsverfahren: Bestimmung der zuständigen Amtsperson und des Stellvertreters 8

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Am 06. Dezember 2010 ist folgendes E-Mail-Schreiben des stellvertretenden Landgerichtspräsidenten bei der Gemeinde Eschen eingegangen:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Sehr geehrte Herren Vorsteher

Wie bekannt, tritt das neue Ausserstreitgesetz voraussichtlich mit 01.01.2011 in Kraft. Die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinden, die beinahe vollzählig zur vom Ressort Justiz und vom

Präsidenten des Fürstlichen Landgerichtes am 03.12.2010 abgehaltenen Fortbildungsveranstaltung erschienen sind, wurden auf Art. 144 Abs. 1 des neuen Ausserstreitgesetzes hingewiesen, der lautet wie folgt:

„Art. 144

Gemeinden

- 1) Soweit die Gemeinden nach diesem Kapitel zuständig sind, treten sie im Auftrag und kommissarisch für das Gericht auf. Das Gericht kann Kompetenzen im Einzelfall wieder an sich ziehen. Der Gemeinderat bestimmt die zuständige Amtsperson und ihren Stellvertreter, welche für die Gemeinde handeln.*
- 2) Zur Überwachung der Tätigkeit der Gemeinde kann ihr das Gericht Aufträge erteilen, Berichte einholen und die erforderlichen Erhebungen vornehmen. Personen, deren Aussagen oder Auskünfte als Beweismittel dienen, haben gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten wie gegenüber dem Gericht.*
- 3) Gegen Massnahmen der Gemeinde kann ein Antrag auf Abhilfe an das Gericht gestellt werden. Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gemeinde und des Antragsstellers.*
- 4) Der Landgerichtspräsident wird den Gemeinden die notwendigen Formulare für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.“*

Um eine reibungslose Anwendung der neuen Bestimmungen zu gewährleisten, wäre es erforderlich, dass sämtliche Gemeinden die zuständige Amtsperson und den jeweiligen Stellvertreter bestimmen, d.h. dass die Gemeinderäte entsprechende Beschlüsse fassen. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass das bisherige Steuergesetz, das Grundlage für das Tätigwerden der Inventarisationskommissionen bildete, mit 31.12.2010 ersatzlos aufgehoben wird.

Eine entsprechende Beschlussfassung wird seitens des Fürstlichen Landgerichtes höflich angeregt, wobei unter anderem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich bei diesem Schreiben um ein blosses Informationsschreiben seitens des Fürstlichen Landgerichtes handelt und in die Gemeindeautonomie in keiner Weise eingegriffen werden soll.“

In Eschen war in den letzten Jahren keine Inventarisationskommission tätig. Die Aufgaben der Kommission wurden von Büchel Valentin, Finanzabteilung, oder von Kranz Günther, Finanzabteilung, wahrgenommen. Der Gemeinderat hat am 13. Mai 2006 die entsprechenden Kompetenzen an diese Personen delegiert.

Als „zuständige Amtsperson“ werden vorgeschlagen resp. bestätigt:

- Büchel Valentin, Finanzabteilung
- Kranz Günther, Finanzabteilung (als Stellvertreter)

Antrag

Büchel Valentin und Kranz Günther seien als „zuständige Amtspersonen“ bzw. als dessen Stellvertreter im Sinne des neuen Ausserstreitgesetzes zu bestimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Verkehrssicherheit 145

Sicherung der Schulwege 207

10. Schaffung einer Verkehrskommission Mandatsperiode 2011-2015

9

Antragsteller Gemeindegeschulrat Eschen-Nendeln
Gemeindegeschulratspräsidentin

Bericht

Die Schulwegsicherung gewinnt immer mehr an Bedeutung, da der Verkehr stetig zunimmt. Die Essanestrasse in Eschen und die Churerstrasse in Nendeln sind zwei der am meisten befahrenen Strassen im Land und viele Kindergarten- und Primarschulkinder müssen diese Strassen mehrmals täglich überqueren. Nachdem im November letzten Jahres ein Kindergartenkind in Nendeln auf einem Zebrastreifen angefahren wurde, ist Handlungsbedarf gegeben.

Nach den letzten Gemeinderatswahlen wurde die vormalige „Verkehrskommission“ in die „Kommission für öffentliche Sicherheit“ integriert. In dieser Kommission sind einige Vereine und Institutionen vertreten, welche nur am Rande oder gar nicht mit dem Thema Verkehr tangiert werden.

Daher stellt sich dem Gemeindegeschulrat die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, für die kommende Gemeinderatsperiode 2011 - 2015 dem Thema Verkehr und Schulwegsicherung wieder mehr Gewicht beizumessen und eine eigene Kommission zu schaffen, welche sich nur mit diesen Themen befasst.

Natürlich sind die Elternvereinigungen Eschen und Nendeln gerne bereit, in dieser Kommission mitzuarbeiten.

Erwägungen

Der Ressortinhaber nimmt wie folgt Stellung:

Das Thema Schulwegsicherung wurde in Anwesenheit der Delegierten der Elternvereinigung vor Eröffnung der Primarschule besprochen. Xaver Kranz hat an dieser Sitzung ausgeführt, dass es zur Eröffnung der Primarschule einen Plan geben wird, in welchem die sicheren Schulwege aufgezeichnet sind. Somit sind auch die neuralgischen Punkte bekannt.

Die Delegierte der Elternvereinigung hätte jederzeit die Möglichkeit gehabt, dieses Thema mit Xaver Kranz zu besprechen oder an den Kommissionsvorsitzenden heranzutragen. Eine neue Kommission ins Leben zu rufen macht keinen Sinn, da die Thematik bekannt ist und für die Umsetzung Xaver Kranz zuständig ist.

In einer vorhergehenden Gemeinderatssitzung wurde das Thema Verkehrslotsen besprochen und es wurde erneut festgestellt (auch von Seiten der Gemeindeschulratspräsidentin), dass sich derzeit keine freiwilligen Lotsen finden lassen. Sollte eine zusätzliche Kommission als notwendig erachtet werden (was der Kommissionsvorsitzende als nicht effizient ansieht), dann soll der neue Gemeinderat darüber entscheiden.

Antrag

Für die Mandatsperiode 2011 – 2015 sei eine Verkehrskommission zu schaffen.

Beschluss

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt. 9 Nein (5 VU, 4 FBP).

Abfall (Vermeidung, Recycling, Abfallbeseitigung, Entsorgung von Sonderabfällen) 176

11. Sanierung alte Deponie Tentschagraba / Erweiterungsauftrag zur Entsorgung von Sonderabfällen / Erweiterungsauftrag Baumeisterarbeiten 10

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 13. Mai 2009 den Verpflichtungskredit für das Projekt „Sanierung alte Deponie Tentschagraba“ gesprochen. Gleichentags wurden Arbeiten an den Geologen, den Ingenieur sowie für chemische Analysen (für alle drei Etappen) vergeben. An den Sitzungen vom 9. September 2009 sowie 30. September 2009 wurden die Arbeiten für die Entsorgung der Sonderabfälle sowie die Baumeisterarbeiten vergeben. Die Arbeitsvergaben der Baumeisterarbeiten (CHF 902'591.65) und der Entsorgung der Sonderabfälle (CHF 3'703'570.50) erfolgte für die Etappen 1 + 2 bzw. für die Jahre 2009 bis 2012.

Entgegen dem ursprünglichen Zeitplan konnten die Arbeiten bei optimalen Bedingungen schneller umgesetzt werden, als geplant. Auch aus finanzieller Sicht konnten Einsparungen gegenüber dem ursprünglichen Kostenvoranschlag erzielt werden. Bis heute sind die Etappen 1 + 2 mit dem bewilligten Budget nahezu vollständig saniert.

Mit folgenden weiteren Kosten wird für die Sanierung der 3. Etappe gerechnet:

Baumeister ca. CHF 400'000.00 (ca. 44% von CHF 902'591.645; siehe Rechtliches)
Entsorgung ca. CHF 500'000.00 (ca. 14% von CHF 3'703'570.50; siehe Rechtliches)

Im Jahre 2009 wurde entschieden, die Sanierung der 3. Etappe neu auszuschreiben, sobald die ersten beiden Etappen abgeschlossen sind. Gründe waren der lange Zeithorizont (geplanter Start 2014) sowie die bis dahin unsichere Preissituation. Dank der schnelleren und wesentlich geringeren Kosten hat sich diese Ausgangslage aber verändert.

Es wurden Überlegungen über das weitere Vorgehen angestellt. Aus wirtschaftlichen und organisatorischen Aspekten macht es aus heutiger Sicht Sinn, die Aufträge für die 3. Etappe (Baumeister, Entsorgung) ohne weitere internationale Ausschreibung (als Folgeaufträge) an die ARGE Toldo/Zindel/Brandis/Kindle zu vergeben.

Anträge

1. Das Budget für die Jahre 2011 und 2012 von je CHF 2'500'000.00 sei frei zu geben.
2. In Anwendung von Art. 24 Abs. 2 Bst. e der Verordnung zum ÖAWG seien die Baumeister- und Triagearbeiten für CHF 400'000.00 an die ARGE Toldo/Zindel/Brandis/Kindle zu vergeben.
3. In Anwendung von Art. 24 Abs. 2 Bst. e der Verordnung zum ÖAWG seien die Entsorgungsarbeiten von Sonderabfällen für CHF 500'000.00 an die ARGE Toldo/Zindel/Brandis/Kindle zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz

17

Kompostierplatz

176.2

12. Kompostierplatz Gamprin-Eschen / Vergabe der Kompostierungsarbeiten 11

Antragsteller

Gemeindevorsteher Eschen
Gemeindevorsteher Gamprin/Bendern

Bericht

Die Kompostierungsarbeiten auf dem Kompostierplatz in Bendern wurden am 16. November 2010 in den Landeszeitungen im offenen Verfahren ausgeschrieben.

An der Begehung am 23. November 2010 waren fünf Unternehmer anwesend. Die Ausschreibung wurde durch das Ingenieurbüro Klaus Büchel Anstalt, Mauren, gemeinsam mit den Bauverwaltungen Gamprin und Eschen ausgearbeitet. Mit der Axpo Kompogas AG, Glattbrugg, besteht noch ein Vertrag und dieser kann per Ende Dez. 2010 mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Der Arbeitsbeginn für die neue Unternehmung wurde somit auf den 1. Juli 2011 festgesetzt.

Abgabetermin für die Offerten war der 10. Dezember 2010. Die Offertöffnung fand dann am 13. Dezember 2010 statt. Es sind vier Angebote fristgerecht eingereicht worden:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1.) Wilhelm Büchel AG, Bendern | CHF 399'330.00 (netto, nicht kontrolliert) |
| 2.) Leopold Schurte, Triesen | CHF 497'500.00 (netto, nicht kontrolliert) |
| 3.) Risch Grün Anstalt, Vaduz | CHF 600'750.00 (netto, nicht kontrolliert) |
| 4.) Axpo Kompogas AG, Glattbrugg | CHF 619'776.00 (netto, nicht kontrolliert) |

Antrag

Von der Vergabe des Auftrages an die Wilhelm Büchel AG, Bendern, zum Preis von CHF 399'330.00 sei im zustimmenden Sinne Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen. 10 Ja (5 FBP, 4 VU, 1 FL).

Raumordnung, Ortsplanung, Ortsbildschutz	61
Behandlung der Baugesuche, Baubewilligungen	602
Ortsplanung	612
Zonen- und Richtplanung in den Gemeinden	612.1
Ortsbild	613

13. Rückbau Areal Theodor Frick AG, Brüel / Antrag auf Fristverlängerung 12

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Am 17. Dezember 2008 wurde ein Tauschvertrag zwischen der Gemeinde Eschen und Frick Normann, Schaan, im Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingetragen. Die Bedingungen zu diesem Kaufvertrag sind an der Sitzung vom 5. November 2008 endgültig festgelegt worden.

Die Gemeinde Eschen tauschte und übergab die in ihrem Eigentum stehenden Eschner Parzellen Nrn. 1727, 1809 und 2208 an Normann Frick. Im Gegenzug ging das Eigentum an den Eschner Parzellen Nrn. 1367, 1371 und 1372 an die Gemeinde Eschen über.

Der Tausch erfolgte wertgleich ohne jede Aufpreiszahlung.

Gleichzeitig wurde Frick Normann in diesem Vertrag verpflichtet, die Gebäude auf den Eschner Parzellen Nrn. 1367, 1371 und 1372 unter Aufsicht des Amtes für Umweltschutz bis zum 31. Dezember 2010 zurück zu bauen sowie das ganze Areal zu renaturieren (humusieren und ansäen), beides auf seine eigenen Kosten.

Ebenfalls wurde Frick Normann nach durchgeführtem Tauschvertrag verpflichtet, die von Theodor Frick AG zugepachtete Lagerfläche auf der Eschner Parzelle Nr. 1366 unter Aufsicht des Amtes für Umweltschutz und auf seine eigenen Kosten bis zum 31. Oktober 2010 aufzuheben und zu renaturieren (humusieren und ansäen).

Kommt Frick Normann seinen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nach, so ist die Gemeinde Eschen berechtigt, die für den Rückbau und die Rekultivierung eingerichtete Bankgarantie der Volksbank (Liechtenstein) AG vom 24. November 2008 (Bankgarantie Nr. 242) in Anspruch zu nehmen.

Dies ist mittlerweile erfolgt. Die CHF 300'000.00 sind am 23. Dezember 2010 eingegangen.

Situation vor Ort per Ende 2010

Auf den Parzellen Nrn. 1367, 1371 und 1372 wurden bis heute praktisch keine Rückbaumassnahmen vorgenommen. Die Verpflichtungen, welche im Tauschvertrag festgehalten wurden, sind von Frick Normann respektive von der Theodor Frick AG nicht umgesetzt worden.

Gesuch um Fristverlängerung

Am 4. Januar 2011 reichte die Theodor Frick AG resp. Frick Normann ein Schreiben mit der Bitte um Fristverlängerung ein.

Das Schreiben bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

Anträge / Änderung

1. Die Frist für die Räumung und Rekultivierung der Parzellen Nrn. 1367, 1371, 1372 und 1366 sei bis zum 31. August 2011 zu verlängern.
2. Der Bereich Bauverwaltung sei zu beauftragen, den Rückbau um zu setzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig abgelehnt.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig genehmigt.

Behandlung der Baugesuche, Baubewilligungen

602

14. Gewerbeanteil Wohnzone B

13

Antragsteller Ressort Bau

Bericht

Es liegt ein Voransuchen für eine Velowerkstatt im Silligatter, Parzelle Nr. 2229, Wohnzone B vor. Geplant ist zuerst nur Gewerbefläche für eine Velowerkstatt, die vom Silligatter zugänglich ist zu bauen. Die Wohnzone B konforme Wohnflächenanteile, gemäss der möglichen Ausnützungsziffer sollen in einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

Gemäss Bauordnung Art. 9 Wohnzone B umfasst diese Zone folgende Flächen:

- a) für Wohnbauten
- b) für das Quartier erforderliche öffentliche Einrichtungen
- c) für nicht störende Gewerbe. Für nicht störende Gewerbe kann die Bruttogeschossfläche max. 20% betragen.

Als nicht störende Gewerbe gelten in Wohnquartieren passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros, Geschäften, Friseure, Ateliers, Praxen etc., die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten als sie aus dem Wohnen entstehen.

Die Bauherrschaft begründet ihren vorzeitigen Bezug der Gewerbefläche wie folgt:

„Wir betreiben seit ca. zehn Jahren in eine Velowerkstatt in derzeit drei für diesen Zweck angemieteten Räumlichkeiten – Werkstatt in unserem Nachbarhaus im Silligatter 47, Lagerräume Es-Essanestrasse 138 und Haldengasse 19. Die räumliche Situation ist prekär und aufgrund von Bauabsichten der Besitzer Silligatter 47 zeitlich befristet. Es muss dringend eine bessere Lösung gefunden werden.

Unser Betrieb ist ein klassischer Klein(st)betrieb, wie sie heute selten geworden sind. Wir erwirtschaften nur rund die Hälfte unseres Einkommens mit dieser Firma. Wir haben keine grosszügigen Öffnungszeiten – unsere Kunden klingeln meist bei unserem Wohnhaus an der Haustüre. Dieses Konzept lässt sich nicht in der Gewerbezone oder im Ortskern realisieren (und finanzieren).

Unser Betrieb ist absolut emissionsarm. Die einzige Maschine in unserer Werkstatt ist eine Akkubohrmaschine. Unser typischer Kunde wohnt in der Nachbarschaft und kommt mit dem Fahrrad zu uns.

Wir sind seit diesem Jahr in der glücklichen Situation, dank eines Grundstücktausches über die direkt an unser Wohnhaus angrenzende Parzelle Nr. 2229 zu verfügen. Diese wollen wir in Zukunft für zwei Zwecke nutzen:

1. *Durch Errichtung der Räumlichkeiten für unser wirtschaftliches Auskommen wollen wir hier möglichst bald einen Verkaufsraum mit Werkstatt und Lagerplatz errichten.*
2. *Wir wollen unseren beiden Söhnen hier die Möglichkeit bieten, zu einem späteren Zeitpunkt Wohneigentum zu errichten.*

Es soll eine vom Tageslicht durchflutete Halle in Holzkonstruktion (passen zu unserem bestehenden Wohnhaus) errichtet werden. Stabil, gut isoliert und durchdacht genug, um später Wohneinheiten aufstocken und anbauen zu können. Die Halle soll sechs Meter hoch werden und optisch den Ansprüchen an ein Wohnobjekt genügen, damit auch diese später allenfalls zu Wohnräumlichkeiten umgenutzt werden kann.“

Anträge

1. Dem vorzeitigen Bezug der maximal zulässigen Gewerbefläche in der Wohnzone sei grundsätzlich zuzustimmen.
2. Die Bauverwaltung sei zu beauftragen, die Bedingungen und Auflagen eines vorzeitigen Bezugs auszuarbeiten und innert 60 Tagen dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Im Ausstand

Gemeinderätin Stefanie von Grünigen

Errichtung und Erweiterung von Gemeindegebäuden, Einrichtung und 621
Möblierung, Arbeitsvergaben, Nachtragskredite etc.

15. Bewilligung von Nachtragskrediten (I) für das Rechnungsjahr 2010 14

Antragsteller: Leiter Finanz- und Personalwesen

Bericht

Mit Genehmigung des Voranschlags hat der Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2010 einen Ausgabenrahmen in Höhe von CHF 29'955'500.00 bereitgestellt, wovon CHF 18'294'500.00 oder 61.08 % für die Laufende Rechnung und CHF 11'661'000.00 oder 38.92 % für den Investitionshaushalt entfallen.

Bisher bewilligte Nachtragskredite für das Rechnungsjahr 2010:

Laufende Rechnung:	CHF	177'500.00
Investitionsrechnung:	CHF	548'500.00

Beantragte Nachtragskredite für das Rechnungsjahr 2010:

Laufende Rechnung:	CHF	668'000.00
Investitionsrechnung:	CHF	164'500.00

Total Nachtragskredite Laufende Rechnung:	CHF	845'500.00
Total Nachtragskredite Investitionsrechnung:	CHF	<u>713'000.00</u>

Gesamtnachtragskredite:	CHF	1'558'500.00
-------------------------	-----	--------------

In Prozent des Gesamthaushaltvoranschlags 2010 entspricht dies 5.20 %.

Gemäss Art. 92 und Art. 97 des Gemeindegesetzes LGBl. Nr. 76 vom 20. März 1996 sind für Kreditüberschreitungen die Genehmigung oder für nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben Nachtragskredite einzuholen. Diese Regelung ist bindend und bedarf stets besonderer Beachtung.

Art. 97 Nachtragskredite

- 1) Fehlt für einen im Laufe des Verwaltungsjahres notwendigen Aufwand der Kredit oder reicht der im Voranschlag bewilligte Kredit nicht aus, so ist vor Eingehung der neuen Verpflichtung oder Vornahme der Zahlung vom Gemeinderat ein Nachtragskredit zu beschliessen.
- 2) Nachtragskredite entfallen für Zahlungen, die teuerungsbedingt sind oder sich aufgrund gesetzlicher Anteile Dritter an bestimmten Erträgen zwingend ergeben.

Aus Effizienzgründen und in Anlehnung an die interne Praxis werden Kreditüberschreitungen erst ab CHF 5'000.00 aufgelistet.

Anträge

1. Die Nachtragskredite der Laufenden Rechnung im Gesamtbetrag von CHF 668'000.00 seien zu genehmigen.
2. Die Nachtragskredite der Investitionsrechnung im Gesamtbetrag von CHF 164'500.00 seien zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen. 10 Ja (5 FBP, 4 VU, 1 FL)
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen. 10 Ja (5 FBP, 4 VU, 1 FL)

Strassenunterhalt (Oberflächenbelagsreparatur, Reinigung, Schneeräumung, Streuung etc.)	631.0
---	-------

16. Reduzierter Winterdienst vs. Schwarzräumung 15

Antragsteller Michael Gerner, Gemeinderat

Bericht

In etlichen Gemeinden Liechtensteins gilt ein reduzierter Winterdienst. In Anlehnung an diese Gemeinden soll für die Gemeindestrassen im Gegensatz zu den Landesstrassen nicht das Prinzip der Schwarzräumung, sondern ein sogenannter reduzierter Winterdienst gelten, dessen oberstes Ziel es ist, die Befahr- und Begehbarkeit zu gewährleisten.

In der Gemeinde Eschen gilt der Grundsatz „so wenig wie möglich, so viel wie notwendig“ bzw. es wird von einer reduzierten Verwendung von Salz gesprochen. Der Antragsteller stellt fest, dass dieser Grundsatz eine breite Auslegung erlaubt, die immer wieder zu Diskussionen führt, und dass die „reduzierte Verwendung von Salz“ stark von anderen Gemeinden abweicht. Der

Antragsteller spricht sich für einen reduzierten Winterdienst aus. Auch bei diesem System werden beispielsweise Gehwege, Treppen, Verkehrsinseln oder andere schlecht zugänglichen Orte weiterhin möglichst optimal mit Einsatz von Streusalz schwarz geräumt. Ziel ist, trotz Reduktion die sichere Nutzung der Strassen, Wege und Trottoirs zu gewährleisten.

Antrag

Die heutige Praxis des Winterdienstes sei dahingehend zu prüfen, wie ein reduzierter Winterdienst in Anlehnung an andere Gemeinden eingeführt werden kann.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Eschen, 30. Januar 2011

GEMEINDEVORSTEHER: Ott Gregor

VIZEVORSTEHER: Gerner Kurt

LEITER KANZLEI: Suhner Philipp